

(98/C 158/167)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3489/97****von Richard Howitt (PSE) an die Kommission***(3. November 1997)*

*Betrifft:* Harmonisierungsbedarf bei Ansprüchen auf Invalidenrente im VK und Spanien

Kann die Kommission die Grundsätze erläutern, die sich aus dem Fall eines meiner Wahlkreisangehörigen, Herrn Thomas Hawking, ergeben, der 1995 aus dem VK nach Spanien umzog, bevor er 1996 durch schwere Krankheit arbeitsunfähig wurde?

Die Kommission sollte dabei beachten, daß er ununterbrochen Sozialbeiträge in Spanien zahlte, ihm Leistungen aber verweigert wurden, weil dafür Beiträge aus zwei Jahren nicht reichten, und daß seine Ansprüche auf Leistungen im VK wegen seines Umzugs hinfällig geworden waren, weil seine früheren „vollen“ Beiträge dort mit seinem Umzug eingestellt worden waren und ihm weniger als zwei volle Versicherungsjahre blieben.

Hält die Kommission dies nicht eindeutig für ungerecht? Erwägt sie, Vorschläge zur Beendigung solcher Unverhältnismäßigkeiten für Bürger vorzulegen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen? Über welche Instrumente verfügen die Kommission oder die Mitgliedstaaten bis dahin, um Fälle wie diesen individuell zu prüfen?

**Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission***(25. November 1997)*

Der Herr Abgeordnete spricht die Frage des Anspruchs eines Wanderarbeitnehmers auf Invalidenrente an.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, enthält detaillierte Bestimmungen zur Invalidität. Insbesondere ist vorgesehen, daß eine Person, die in einem Mitgliedstaat versichert war, in dem die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Versicherungsdauer unabhängig ist, Leistungen von dem Mitgliedstaat erhält, in dem sie zum Zeitpunkt des Eintretens der Invalidität versichert war. Der zuständige Träger dieses Mitgliedstaates muß entscheiden, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt, wobei gegebenenfalls Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden (Artikel 38). Die einzige Bedingung ist, daß die Person mindestens ein Jahr lang in dem Mitgliedstaat versichert war, in dem sie die Leistungen beantragt.

Die Angaben des Herrn Abgeordneten sind jedoch so allgemein, daß die Kommission allein aufgrund dieser Informationen nicht entscheiden kann, ob in diesem spezifischen Fall nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verfahren wurde. Daher bitte die Kommission den Herrn Abgeordneten, ihr genauere Angaben zu dem Fall vorzulegen, damit sie diese vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts prüfen kann.

<sup>(1)</sup> Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2.12.1996 aktualisiert — ABL L 28 vom 30.1.1997.

(98/C 158/168)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3492/97****von Hugh McMahon (PSE) an die Kommission***(29. Oktober 1997)*

*Betrifft:* Agenda 2000

In der Agenda 2000 wird eine Übergangsperiode vorgeschlagen, in der die Unterstützung für die Regionen auslaufen soll, die gegenwärtig im Rahmen des Ziels 1 förderfähig sind und über dem Schwellenwert von 75% liegen. Ferner wird vorgeschlagen, daß Gebiete, die gegenwärtig förderfähig im Sinne der Ziele 2 und 5b sind und nach den künftigen Auswahlkriterien keinen Anspruch auf Förderung mehr hätten, ebenfalls während einer Übergangsperiode weiterhin finanzielle Unterstützung erhalten sollten. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission zur Länge dieser Übergangsperioden und wird es für Ziel-1-Regionen und solche Gebiete, die nicht unter Ziel 1 fallen, die gleiche Übergangsperiode geben?